

Matthias Franz (Hg.)

DIE
BESCHNEIDUNG
VON JUNGEN

Ein trauriges Vermächtnis



Matthias Franz (Hg.)

Die Beschneidung von Jungen

Ein trauriges Vermächtnis

Mit 11 Abbildungen

Vandenhoeck & Ruprecht

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-525-40455-3

ISBN 978-3-647-40455-4 (E-Book)

© 2014, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Göttingen /
Vandenhoeck & Ruprecht LLC, Bristol, CT, U.S.A.
www.v-r.de

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.
Printed in Germany.

Satz: SchwabScantechnik, Göttingen
Umschlag: SchwabScantechnik, Göttingen
Druck und Bindung: ☺ Hubert & Co., Göttingen

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Inhalt

<i>Matthias Franz</i>	
Einführung	7
<i>Josef Tutsch</i>	
Heilige Körperverletzungen. Die Beschneidung im Kreis der Geburts- und Pubertätsriten der Völker, Kulturen und Religionen	20
<i>Friedrich H. Moll</i>	
Medizingeschichtliche und urologische Aspekte der Knabenbeschneidung	52
<i>Volker von Loewenich</i>	
Medizinethische Aspekte der rituellen Genitalbeschneidung nicht einwilligungsfähiger Jungen	75
<i>Christoph Kupferschmid</i>	
Die Beschneidung von Knaben aus kinder- und jugendärztlicher Sicht ..	82
<i>Mattias Schäfer und Maximilian Stehr</i>	
Zur medizinischen Tragweite einer Beschneidung	109
<i>Matthias Franz</i>	
Beschneidung ohne Ende?	130
<i>Adriaan de Klerk</i>	
Die Bedeutung der Kastrationsangst und der Beschneidung in Freuds Werk und Leben	190
<i>Jérôme Segal</i>	
Die Beschneidung aus jüdisch-humanistischer Perspektive	211

Andreas Gotzmann

Jenseits der Aufregungen – Zur Konstruktion des Jüdischen
in der Beschneidungsdebatte 228

Rolf Dietrich Herzberg

Ethische und rechtliche Aspekte der Genitalbeschneidung 267

Holm Putzke

Die Beschneidungsdebatte aus Sicht eines Protagonisten.
Anmerkungen zur Entstehung und Einordnung des Beschneidungs-
urteils sowie zum Beschneidungsparagrafen (§ 1631d BGB) und zu
seinen Konsequenzen 319

Jörg Scheinfeld

Die Knabenbeschneidung im Lichte des Grundgesetzes 358

Irmingard Schewe-Gerigk

Kinderrechte sind unverhandelbare Menschenrechte 397

Marlene Rupprecht

Das Recht, alles zu glauben – nicht aber, alles zu tun. Zum schwierigen
Verhältnis zwischen Kinderrechten und Religionsfreiheit 421

Die Autorinnen und Autoren 446

*Es erben sich Gesetz' und Rechte
Wie eine ew'ge Krankheit fort;
Sie schleppen von Geschlecht sich zum Geschlechte,
Und rücken sacht von Ort zu Ort.
Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage;
Weh dir, daß du ein Enkel bist!
Vom Rechte, das mit uns geboren ist,
Von dem ist, leider! nie die Frage.*
Mephistopheles in Goethes »Faust«

Matthias Franz

Einführung

Die Auseinandersetzung um die rituelle, medizinisch nicht begründete Genitalbeschneidung kleiner, nicht einwilligungsfähiger Jungen findet nun seit dem Urteil des Kölner Landgerichts vom Mai 2012 auch in Deutschland statt. Weiten Kreisen der Bevölkerung in Deutschland wurde durch den in Köln verhandelten Fall bewusst, dass die Ritualbeschneidung nicht nur von Mädchen, sondern auch von Jungen eine Körperverletzung mit erheblichen Risiken darstellt.

Es geht in der Beschneidungsdiskussion um den Konflikt zwischen dem Recht Erwachsener auf Religionsfreiheit und dem Recht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit und sexuelle Selbstbestimmung. Die Heftigkeit der Debatte lässt auf tiefgreifende Ängste und Konflikte schließen.

Das liegt zum einem am Thema. Die an die Beschneidung geknüpfte Kastrationsangst ist die vielleicht stärkste Angst, die Männer überhaupt empfinden. Mit ihr verbundene Denkverbote und Verdrängungsreflexe erschweren sogar Erwachsenen die Wahrnehmung von Fakten und tragen zu einer angstverzerrten Verhaltenssteuerung und Entscheidungsfindung bei. Dies gilt aber besonders für die häufig als Kastrationsandrohung erlebte Beschneidung schutzbedürftiger Jungen im Alter von etwa fünf bis sieben Jahren. Erfolgt in diesem Alter ein genitales Trauma, können Vertrauensbrüche in der Beziehung zu den Eltern, tief sitzender Groll und starke, auf Sexualität und Triebkontrolle gerichtete Ängste auch das Verhalten des Erwachsenen noch beeinträchtigen.

Angst wird auch ausgelöst durch die Bedrohung der eigenen Identität oder die der sozialen Bezugsgruppe. Genau dies geschieht bei der säkularen Infragestellung unreflektierter religiöser Ritualtraditionen, wenn formuliert wird, dass die Religionsfreiheit Erwachsener an der Körpergrenze von Kindern endet. Es ist verständlich, dass in Teilen der jüdischen und islamischen Kultur starke Ängste bestehen, auf die Beschneidung zu verzichten. Beschneidung ist aus orthodoxer Sicht der Praktizierenden eine im transzendentalen wie im gruppalen Sinn identitätsstiftende Referenz, kein Trauma, sondern Vervollkommnung. Die religiösen Verteidiger des Beschneidungsrituals müssen jedoch heute auch akzeptieren, dass sie keine exklusive Deutungshoheit über das von ihnen praktizierte Beschneidungsritual und dessen traumatische Aspekte mehr haben – auch nicht in Deutschland.

Denn die säkularen Kritiker der rituellen Beschneidung haben ebenfalls Angst. Sie fürchten die Beschädigung menschenrechtlicher Grundlagen und des staatlichen Gewaltmonopols durch rational nicht zu begründende klerikale und religiöse Machtansprüche. Sie sehen in einer aufgeklärten Welt keinen Platz mehr für steinzeitliche Verletzungsrituale, wenn dadurch Kinder verletzt werden, die sich nicht frei entscheiden oder wehren können. Auch wenn sich demokratische Verfassungsstaaten historisch aus religiösen Gottesstaaten entwickelt haben, existiert aus ihrer Sicht, um in Anlehnung an Habermas zu formulieren, in der Demokratie keine »Lücke«, durch die Religionen wie eine »vorpolitische Substanz« normativ verbindlich eindringen können.

Tragischerweise kommen all diese Großängste in der Beschneidungsdebatte zusammen, da gerade der verletzende Akt der Beschneidung als symbolische Kastrationsandrohung identitätsbildend für große Bevölkerungsgruppen ist.

Wir brauchen deshalb einen Dialog, in dem die Ängste und Verletzungen aller Beteiligten einfließen – allerdings auch die der kleinen Jungen. Am Thema der Jungenbeschneidung verdichtet sich zum einen ein elementarer Wertekonflikt zwischen anscheinend nicht verhandelbarer ritueller Beschneidungspraxis verschiedener religiöser Gruppen und dem laut Grundgesetz sowie der UN-Kinderschutzkonvention unteilbar gültigen Recht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit. Die Auseinandersetzung folgt dabei entlang der tektonischen Spannungslinien epochaler Trends zugunsten einer in Europa zunehmenden Gewaltfreiheit und Sensibilität für Kinderrechte. Unterbrochen zwar von grauenhaften Katastrophen und nach dreihundertjähriger zivilisatorischer Entwicklung der hart erkämpften Rechte für Kinder, Frauen, Minderheiten, ja sogar von Tieren, ist heute in Europa und auch in Deutschland Gewalt zunehmend verpönt. Die identifikations- und schutzbereite empathisch-teilnehmende Haltung des Erwachsenen dem Kind gegenüber stellt zwar eine noch junge zivilisatorische

Errungenschaft dar, ihre Sinnhaftigkeit für eine gewaltärmere gesellschaftliche Entwicklung wird jedoch in immer überzeugenderer Weise durch Forschungsergebnisse gestützt.

An der Frage, wie eine Gesellschaft mit ihren schwächsten Mitgliedern – den Kindern – verfährt, entscheidet sich auch die transgenerationale Kontinuität des zivilisatorischen Prozesses der Gewaltbindung. Das uralte patriarchalische Recht des Stärkeren, der, weil er stärker ist, dem Schwächeren, weil er schwächer ist, seinen Willen aufzwingen und ihm Leid und Schmerzen zufügen darf, kann heute nicht mehr den Umgang mit schutzbedürftigen Kindern bestimmen.

Es geht also auch um eine zivilisatorische Handlungsfrage. Es geht darum, jedes Kind – auch Kinder aus jüdischen oder islamischen Gemeinden – im Rahmen der geltenden Rechtsordnung und der UN-Kinderschutzkonvention vor Verletzungen zu schützen, die sie als schwächere Opfer über sich ergehen lassen müssen, weil sie sich nicht wehren können. Wie wir in Deutschland mit Kindern umgehen, was wir ihnen zumuten und wie konsequent wir sie vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung schützen, hat viel mit dem Gewaltpotenzial in unserer Gesellschaft und der Zivilisierung unseres Umganges miteinander zu tun. Hier ist sicher nicht nur die Beschneidung zu kritisieren, sondern auch Wohlstandsverwahrlosung, Misshandlung, Missbrauch, Desinteresse oder die Geringschätzung der Entwicklungsbedürfnisse von Kindern. Aber der Schutz kindlicher Genitalien vor dem verletzenden Zugriff durch archaische Verletzungsrituale gehört auch zu den Entwicklungsaufgaben einer sich zivilisierenden Gesellschaft. Dies wird von einem wachsenden Teil der jüdischen Bevölkerung in Deutschland und in Israel übrigens auch so gesehen.

Ein demokratisch geregelter und wissenschaftlich fundierter Diskurs auch über kinder- und körperverletzende Rituale ist daher nötig. Er wird aber, wie erwähnt, beeinträchtigt durch Ängste um die eigene Identität und den Verlust gruppaler Zusammengehörigkeit, durch Ängste vor Kastration und existenziellen Bedrohungen. Vor allem aber findet er im Horizont antisemitischer Verstrickungen und der nationalsozialistischen Verfolgung und Ermordung der Juden in Europa und dem hierdurch bis heute verursachten großen Leid statt. Aus diesen Gründen wird die aktuelle Beschneidungsdiskussion und ihre politische Instrumentalisierung zeitweise weniger von Fakten als von religiös-dogmatischen Setzungen, heftigen Polarisierungen und Unterstellungen bestimmt.

Religionsgemeinschaften sind heute aufgerufen, ihre Rituale einer religiös neutralen Öffentlichkeit zu erklären und nicht einfach hierfür Sonderrechte einzufordern. Religionsfreiheit kann heute kein Freibrief mehr zur Anwendung von Gewalt gegenüber nicht einwilligungsfähigen Jungen sein. Dies ist für die Zufügung jeglicher Gewalt im Genitalbereich von Mädchen national

und international schon lange Konsens. Hinsichtlich der Genitalbeschneidung von Jungen, verbunden mit hohen Risiken für bleibende körperliche, seelische und sexuelle Beeinträchtigungen, müssen die öffentliche Debatte und Wahrnehmung offensichtlich noch weiterentwickelt werden.

Wir wissen heute, dass kleine Kinder, auch Neugeborene, Schmerzen sehr intensiv fühlen, und wir wissen, dass die Erfahrung von Schmerzen und Gewalt die Entwicklung von Kindern schädigt. Man tut Kindern nicht weh. Und: Erwachsene haben an den Genitalien von Kindern nichts zu suchen. Man soll deshalb Kindern – weder Mädchen noch Jungen – im Namen eines Gottes oder aufgrund fragwürdiger Hygienevorstellungen keine Körperteile abschneiden. Auch nicht Teile ihrer Genitalien. Das macht Angst, setzt fragwürdige Normen und bewirkt eine transgenerationale Einfühlungsstörung. Viele Menschen fühlen sich deshalb verpflichtet, gerade auch im endlich demokratisch gewandelten Deutschland, die Kinderrechte unnachgiebig einzufordern.

Trotzdem herrscht – verglichen mit der eindeutigen Empörung und Verurteilung in Bezug auf die rituelle Verletzung weiblicher Genitalien – eine bemerkenswerte Verleugnungshaltung und Empathieverweigerung gegenüber den kleinen Jungen, die durch die genitale Beschneidung ebenfalls großem Leid und bedeutenden Risiken ausgesetzt werden. Dieses Leid und die möglichen körperlichen, sexuellen und seelischen Langzeitfolgen sind mittlerweile in empirischen Studien und Fallberichten ausreichend belegt. Mit religiösen Traditionen oder dem Recht auf Religionsausübung lässt sich dies nicht widerspruchsfrei begründen, zumal die Entwicklung der Kinderrechte nicht nur exklusiv den Mädchen zugutekommen kann.

Natürlich müssen in der laufenden Diskussion auch die Bedürfnisse, Befürchtungen und Traditionen der beteiligten religiösen Gruppen Berücksichtigung finden. Hier muss auch wechselseitiges Verständnis gefördert werden. Der schwerwiegende Vorwurf jedoch – unter assoziativem Verweis auf die Ermordung der Juden im Nationalsozialismus –, durch ein Verbot der rituellen Jungenbeschneidung würde jüdisches oder islamisches Leben in Deutschland unmöglich werden, ist für Vertreter des Kinderschutzgedankens nicht hinnehmbar.

Wolffsohn (2012) bemerkte in der »Welt« dankenswerterweise hierzu: »Nicht von der Vorhaut hängt das Judentum ab. [...] das jüdische Religionsgesetz ist eindeutig: Ein unbeschnittener Jude ist Jude, sofern er Sohn einer jüdischen Mutter ist. Zwar erweckten die meisten deutschjüdischen und israelischen Debattenbeiträge den gegenteiligen Eindruck, doch Wortmeldungen ersetzen keine Wissenschaft. Dass einige politisch jüdische und rabbinische Repräsentanten den Bogen zum Holocaust schlugen oder mit Auswanderung drohten, war, bezogen

auf die bewährte bundesdeutsche Demokratie, substanz- und taktlos. Dass, wie es heißt, ›ausgerechnet Deutsche‹ sich nicht an dieser Debatte beteiligen sollten, vermag ich als jüdischer Deutscher nicht einzusehen.«

Menschen mit einem starken Glaubensbedürfnis fällt eine psychologische oder historische Sicht auf die Beschneidung bekanntlich oft schwer. Die Beschneidung ist aber keine Erfindung des Judentums oder des Islam. Die Beschneidung war seit Jahrtausenden bereits vorisraelitisch und vorislamisch ein gefährliches Verletzungsritual zur Sicherstellung patriarchalischer Machtansprüche und gruppaler Identität. Möglicherweise wurde die Beschneidung weltweit in prähistorischen Jäger- und Stammeskulturen genutzt, um eine Aggressions- und Triebkontrolle innerhalb der Bezugsgruppe zu gewährleisten. Sie regelte unter archaischen Lebensbedingungen den Umgang mit Sexualität und kanalisierte das männliche Aggressionspotenzial. Dies könnte unter den frühgeschichtlichen Bedingungen der Alltagspräsenz aggressiver Handlungszwänge eine adaptive und sinnvolle Sanktionsandrohung zur Eindämmung sozial unerwünschter Handlungsimpulse innerhalb der Bezugsgruppe gewesen sein. Bis heute bezieht das Beschneidungsritual seine transgenerationale Kontinuität aus der Identifikation des Opfers mit dem Aggressor. Es darf aber bezweifelt werden, ob es auch heute noch angemessen ist, kleinen Jungen zur Absicherung der gruppalen Identität von Erwachsenen Schmerzen und Ängste zuzufügen und sie erheblichen Gesundheitsrisiken auszusetzen.

Aus ärztlicher Sicht kann man heute zudem eindeutig sagen, dass es keine medizinischen Gründe für die Entfernung einer gesunden Vorhaut eines gesunden, nicht einwilligungsfähigen kleinen Jungen gibt. Sämtliche angeführten Gründe lassen sich – wenn vom Betroffenen gewünscht – durch eine Beschneidung in einwilligungsfähigem Alter realisieren. Die Genitalbeschneidung auch von Jungen ist deshalb aus der Sicht vieler Kritikerinnen und Kritiker ein schmerzhafter und gefährlicher Gewaltakt mit möglichen negativen gesundheitlichen Folgen für viele der Betroffenen.

Eine Lösung dieses Konflikts benötigt auch Zeit und Geduld. Sie kann nicht auf der Grundlage von Angst und Zwang oder durch widersprüchliche Gesetze erfolgen. Die Hinterfragung der rituellen Verletzung elementarer Kinderrechte von Jungen sowie deren symbolisierende Transformation wie zum Beispiel im Brit Shalom kann in einer offenen säkularen Demokratie mit staatlichem Gewaltmonopol und angesichts der wissenschaftlichen Befunde eigentlich nur eine Frage der Zeit, der Faktenwahrnehmung und des ruhigen Nachdenkens sein. Die subversive Frage »Was tue ich da meinem Sohn eigentlich an?« wird auch in religiösen Gemeinden lauter werden. Das vom Deutschen Bundestag in seinen Konsequenzen unzureichend überdachte und überstürzt verabschiedete

Gesetz zur Erlaubnis der nicht medizinisch begründeten Jungenbeschneidung wird die Diskussion jedenfalls nicht beenden.

Immerhin doch hundert der Abgeordneten des Bundestages – man zögert den Begriff Parlamentarier zu verwenden – konnten sich dem enormen Außen- druck entziehen, unter dem die Debatte und die Verabschiedung der nun her- beigeführten gesetzlichen Regelung der Jungenbeschneidung standen. Die kon- zertierte druckvolle Drohkulisse, die andauernde historische Verstrickung in die entsetzlichen Folgen des Nationalsozialismus und das mit großen (Kastrations-)Ängsten besetzte Thema hatte bei vielen Beteiligten fast aller politischen Parteien zu einer deutlich wahrnehmbaren Beeinträchtigung der Faktenwahr- nehmung, Argumentationsfähigkeit und Autonomie geführt. Dies bewirkte, dass die Mehrzahl der bemerkenswert schlecht informierten Abgeordneten am 12.12.2012 bei der überstürzten Verabschiedung des momentan gültigen Gesetzes über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes mit Tunnelblick an der eigentlich unübersehbaren Tatsache vorbeige- sehen hat: Hier und heute verletzt der Deutsche Bundestag elementare Kinder- rechte von kleinen Jungen!

Die entstandene Debatte fand ein sicher nur vorläufiges Ende mit Inkrafttre- ten des neuen Beschneidungsgesetzes am 28.12.2012. Dieses Gesetz erlaubt die Beschneidung von Jungen in Deutschland auch ohne medizinische Indikation unter bestimmten – oder eigentlich eher zutreffend: unter relativ unbestimm- ten – Bedingungen. Beispielsweise wurde die medizinische Fachkunde des Durchführenden relativiert, die Frage der Analgesie/Anästhesie bleibt weiterhin unklar¹ und Jungen können auf Wunsch der Eltern auch aus anderen Gründen als religiösen sowie gegen ihren offensichtlichen Willen beschnitten werden. Die unpräzisen Formulierungen des Gesetzes hinsichtlich der Beschneidungsmo- tive könnten sogar zu abstrusen Konstellationen führen. Der Strafrechtler und Rechtsphilosoph Reinhard Merkel (2012) hat darauf aufmerksam gemacht, dass es Eltern, die beispielsweise die Selbstbefriedigung ihres Jungen unterbinden möchten, zwar verboten wäre, ihren Jungen deswegen zu schlagen. Das Gesetz

1 Die für die zur Minderung des Beschneidungsschmerzes häufig benutzte EMLA[®]-Salbe ist in ihrem Effekt unzureichend und besaß in Deutschland für diesen Zweck nie eine Zulas- sung (Manfred Will, 2013; persönliche Mitteilung nach Recherche beim BfArM). Zum nach wie vor verleugnenden Umgang mit dem Beschneidungsschmerz auch unter Ein- satz der EMLA-Salbe beispielsweise im Jüdischen Krankenhaus Berlin vgl. einen Bericht in der »Süddeutschen Zeitung« vom 19.12.2013 unter <http://www.sueddeutsche.de/wis- sen/rituelle-beschneidung-bei-neugeborenen-unzureichende-betaeubung-mangelhafte- informationen-1.1846315> (Zugriff am 22.12.2013).

würde es ihnen jedoch gestatten den Jungen beschneiden zu lassen, um seine Selbstbefriedigung zu erschweren.

70 % der deutschen Bevölkerung lehnten das vom Bundestag beschlossene Gesetz ab. Möglicherweise werden erst hohe Schadensersatzforderungen Betroffener zu einem Umdenken auch bei den verantwortlichen Entscheidungsträgern führen. Auch die Autorinnen und Autoren dieses Buchs sind mit der jetzigen Situation unzufrieden und äußern ihre Bedenken und ihre Kritik an der Praxis der rituellen Jungenbeschneidung.

Einleitend gibt *Joseph Tutsch* einen Überblick über die Beschneidung im Kreis der Geburts- und Pubertätsriten verschiedener Völker, Kulturen und Religionen. Er beschäftigt sich mit den körperverletzenden Ritualen, denen Neugeborene, Jungen und Jünglinge in lebenszyklischen Übergangsstadien ausgesetzt wurden. Hierbei sind in ursprünglichen Ethnien und zahlreichen Naturreligionen Verletzungen des männlichen Genitales in unterschiedlichen Varianten immer wieder auftretende Rituale, die aus *heutiger* Sicht und unter Absehung ihrer ursprünglich regulativen kulturellen Funktion als sadistisch bezeichnet werden müssten. Das Beschneidungsritual ist in den unterschiedlichsten Kulturkreisen, keineswegs nur auf den Islam oder das Judentum beschränkt, weit verbreitet nachweisbar. Der Autor beschreibt die symbolische Wandlung der Beschneidung in der jüdischen Sekte der Urchristen, propagiert durch Paulus, der sich von der Gesetzesreligion und den bedrohlichen Aspekten eines bei Abwendung rachebereiten Gottes mittels eines Glaubens an einen gnädigen Gott absetzte. Schließlich ordnet Tutsch die Beschneidung neben anderen körperverletzenden Maßnahmen in den größeren Zusammenhang der Übergangsriten ein und nimmt Stellung zur aktuellen Diskussion um die Beschneidung.

Die ärztliche Kritik an der rituellen Jungenbeschneidung wird aus medizin-geschichtlicher Sicht von *Friedrich Moll* und aus medizinethischer Perspektive von *Volker von Loewenich* referiert. Der Kinderarzt *Christoph Kupferschmid* und die Kinderchirurgen *Matthias Schäfer* und *Maximilian Stehr* stellen die erheblichen medizinischen Risiken der Beschneidung, an den objektiven Befunden orientiert, unideologisch und religiös neutral dar. Sie beleuchten den auch von Macht- und Wirtschaftsinteressen beeinflussten Hintergrund der Beschneidungsdiskussion.

Friedrich Moll stellt in seinem Beitrag neben kulturgeschichtlichen auch die medizinhistorischen Aspekte der Beschneidung dar. Er schildert die Medikalisierung und damit auch Aspekte der Kommerzialisierung des Beschneidungsrituals insbesondere in den USA, aber auch in Deutschland.

Volker von Loewenich kritisiert die medizinisch nicht indizierte Beschneidung nicht einsichts- und nicht einwilligungsfähiger Kinder aus medizinethischer

Sicht. Er argumentiert angesichts der körperlichen, seelischen und sexuellen Gefahren für das Kind eindeutig gegen die Beschneidung. Der verstümmelnde und irreversible Eingriff ist hoch schmerzhaft und nicht frei von Komplikationen, immer wieder behauptete Vorteile sind nicht bewiesen. Es fehlen wichtige Funktionen und der Junge ist auch als Mann dauerhaft körperlich und seelisch gekennzeichnet. Nähme man angesichts all dessen ethische Grundsätze ernst, führt der Autor aus, dann könne man eine medizinisch nicht indizierte Beschneidung nur ablehnen.

Christoph Kupferschmid kritisiert als Kinderarzt zunächst den reflexhaften taktischen Gebrauch des Antisemitismusvorwurfs, mit dem Kritiker/-innen der medizinisch nicht indizierten Jungenbeschneidung stereotyp, undifferenziert und diffamierend immer wieder überzogen werden. Er stellt für den Leser aus ärztlicher Sicht die Funktion und Erkrankungen der männlichen Vorhaut ausführlich dar und gibt hilfreiche Erklärungen im Hinblick auf die natürliche Entwicklung der Vorhaut. Dabei kritisiert er die häufige Pathologisierung der natürlichen Verklebung der Vorhaut mit der Eichel des kleinen Jungen als vorgeblich behandlungsbedürftige Phimose. Weiter kritisiert er die aktuelle Stellungnahme der »American Academy of Pediatrics« (AAP) zur Neugeborenenbeschneidung als widersprüchlich, unwissenschaftlich und interessengeleitet. Er tut dies unter Verweis auf die hippokratische Pflicht des Arztes, zuallererst keinen Schaden zu verursachen. Der Schaden der medizinisch nicht indizierten Beschneidung für den betroffenen Jungen besteht auch in den bis heute oft ignorierten oder unzureichend betäubten extremen Schmerzen und einer Fülle medizinischer Komplikationen. In diesem Zusammenhang kritisiert der Autor besonders die unzureichende Schmerzbekämpfung durch die weit verbreitete, aber hierfür nicht zugelassene EMLA®-Salbe.

Vor dem Hintergrund der komplexen funktionellen Anatomie und der Schutzfunktion der Vorhaut erläutern die Kinderchirurgen *Matthias Schäfer* und *Maximilian Stehr* zunächst, in welchen Fällen aus medizinischer Sicht überhaupt eine Zirkumzision angezeigt ist. Sie beschreiben die Durchführung der Operation und gehen ausführlich auf die nicht seltenen und potenziell sehr schwerwiegenden Komplikationen und Langzeitrisiken der Beschneidung ein. Die Autoren setzen sich kritisch mit der empirischen Befundlage zu beschneidungsbedingten Todesfällen auseinander und betonen, dass es auch unter optimalen Operationsbedingungen zu Todesfällen kommen kann. Die reale Möglichkeit dieser schlimmsten denkbaren Komplikation erzwingt aus medizinethischer Sicht eine Ablehnung (medizinisch) nicht erforderlicher Beschneidungen. Auch das Scheinargument vom angeblichen präventiven Nutzen der Beschneidung hinsichtlich verschiedener Erkrankungen widerlegen die Autoren überzeu-

gend. Des Weiteren setzt sich auch dieser Beitrag mit der nicht gelösten Frage der Schmerzbekämpfung bei der Beschneidung Neugeborener auseinander. Abschließend bekunden die Autoren ihren Respekt auch vor religiösen Traditionen und Überzeugungen, ohne jedoch zu verschweigen, dass bestehende religiöse Überzeugungen – und seien sie noch so alt – aus wissenschaftlicher Sicht heute kritisch betrachtet werden dürfen und müssen.

Auch zwei Psychoanalytiker sind als exponierte Kritiker der rituellen Jungenbeschneidung in diesem Band vertreten. Dies ist angesichts der jüdischen Wurzeln der Psychoanalyse nicht selbstverständlich, obwohl die Psychoanalyse ganz besonders der empathischen Einnahme der Perspektive des verletzten Kindes verpflichtet ist. Im Gegensatz zu einigen psychoanalytischen Protagonisten, zu denen beispielsweise auch Wolfgang Schmidbauer gehört, verharren die psychoanalytischen und auch psychotherapeutischen Fachverbände in Deutschland in einem beklommenen wie bedauerlichen Schweigen und finden in dieser Angelegenheit noch nicht den Weg zum kindlichen Erleben. Betroffene Beschneidungsoffer schildern deshalb ihre Ängste und die negativen Folgen der Beschneidung im Beitrag von *Matthias Franz*, der zudem kulturhistorische und psychoanalytische Aspekte der Beschneidung auch in ihren möglichen Folgen für kollektive Verhaltenstendenzen beleuchtet. Der in diesem Buch erneut abgedruckte hellsichtig frühe Beitrag des Psychoanalytikers *Adriaan de Klerk* beschreibt ebenfalls, ausgehend von tragischen Fallgeschichten, den verleugnenden Umgang mit dem Beschneidungstrauma auch innerhalb der Psychoanalyse.

Jüdische Intellektuelle wie der Wissenschaftshistoriker *Jérôme Segal* und der Judaist *Andreas Gotzmann* äußern sich kritisch und mit zahlreichen geschichtlichen Verweisen auf innerjüdische Diskussionen zum klerikal behaupteten, angeblich unauflöselichen Zusammenhang von Beschneidung und Judentum. So erinnert *Jérôme Segal* mit eingehenden Quellenbelegen daran, dass auch innerhalb der jüdischen Gemeinschaft die Beschneidung in der Vergangenheit sehr umstritten war und heute noch immer ist. Segal gibt einen historischen Abriss darüber, wie sich die verschiedenen Positionen entwickelt haben, und stellt sie in ihren historischen Kontext. Der Autor widmet sich dem intellektuell anspruchsvollen Unternehmen, wie man heute eine humanistische und laizistische Position vertreten kann, welche die rituelle »Zwangsbeschneidung« ablehnt, ohne die jüdische Identität infrage zu stellen. Hierbei sind von besonderem Interesse die aufklärerischen Positionen der Haskala und des Reformjudentums, welche bereits im 19. Jahrhundert Vernunft und rationales Denken bei der Behandlung auch des Beschneidungsthemas einforderten. Die vom Autor hier angeführte Beleglage ist erstaunlich eindeutig und aktuell.

Andreas Gotzmann greift als Judaist aus dezidiert jüdischer Sicht den auch durch das mangelhafte Beschneidungsgesetz (»Sündenfall«) nicht gelösten logischen Bruch zwischen der Rechtfertigung religiös motivierter Verletzung kindlicher Genitalien und den Kinderrechten auf. Gotzmann kritisiert dementsprechend den direkten Nachvollzug religiöser Normsetzungen durch den Gesetzgeber. Darüber hinaus aber zeigt Gotzmann auch fachliche Fehler, undifferenzierte Betrachtungen und Versäumnisse bei der Rezeption jüdischer Traditionen und Normvorstellungen auf, die von staatlicher Seite zentral für die Abfassung des Beschneidungsgesetzes waren – aber nicht korrigiert wurden. Nach Ansicht des Autors wäre eine auch kulturell umfassender informierte Position des Gesetzgebers für eine handwerklich und inhaltlich weniger widersprüchliche Gesetzgebung wichtig gewesen. Die vom Gesetzgeber vorgenommene medikalisierende Rahmung der Beschneidung ist aus jüdisch-orthodoxer Sicht beispielsweise völlig irrelevant. Der Autor zeigt schließlich ausgesprochen konstruktive Lösungswege auf, die sich auch dem Gesetzgeber bei besserer Kenntnis der religiösen Anschauungen hätten eröffnen können.

Die Juristen *Rolf Dietrich Herzberg*, *Holm Putzke* und *Jörg Scheinfeld* sehen in ihren profunden Analysen durch die jetzige Regelung übereinstimmend elementare Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit, Selbstbestimmung, Religionsfreiheit des Kindes und den Gleichheitsgrundsatz verletzt. *Rolf Dietrich Herzberg* greift in seinem umfassenden Beitrag aus kulturgeschichtlich fundierter juristischer Sicht den derzeit aufgrund des neuen Beschneidungserlaubnisgesetzes bestehenden rechtssystematischen Bruch auf und beleuchtet ihn kritisch. Er fokussiert zunächst auf den strategischen Charakter dieses Gesetzes. Der Gesetzgeber hebt nach seiner Ansicht nur auf das Ziel, aber nicht auf das Trauma der Beschneidung ab. Die zugrunde liegenden Motive der Eltern belasse das Gesetz im Ungefähren. Er kritisiert die Verleugnung der Analogien zwischen der nicht medizinisch begründeten Genitalverletzung von Jungen und Mädchen und stellt die unkritische Bevorrechtigung religiös begründeter elterlicher Maßnahmen generell infrage. Er erinnert daran, dass die Freiheit der Religionsausübung durch zahlreiche staatsbürgerliche Rechtspflichten eingeschränkt wird, und kritisiert in seinem engagierten Beitrag, dass das jahrzehntelange Wegsehen der Justiz angesichts der medizinisch nicht indizierten Jungenbeschneidung vor dem Kölner Urteil jetzt auch noch durch das Wegsehen des Gesetzgebers verschlimmert wurde.

Holm Putzke ist der Strafrechtler, dessen Vorarbeiten zur strafrechtlichen Bewertung der rituellen Vorhautbeschneidung das Kölner Urteil schon seit 2008 entscheidend vorbereitet hatten. Er schildert die Entwicklung des zunehmenden Unrechtsbewusstseins innerhalb der Justiz bezogen auf diese in Deutschland

jahrzehntelang praktizierte und geräuschlos hingenommene Körperverletzung von Jungen. Aus dieser Sicht reflektiert das Kölner Urteil eine gesamtgesellschaftliche Tendenz, die Gewalt gegen Kinder in jeglicher Form nicht mehr stillschweigend hinnehmen möchte. Der Autor schildert diese Entwicklungslinien und analysiert das Kölner Urteil sowie seine unmittelbaren politischen, gesellschaftlichen und rechtlichen Auswirkungen. Dabei gibt er als Insider auch Einblicke in die medialen und persönlichen Diffamierungen, denen er selbst – wie viele andere Kritikerinnen und Kritiker der rituellen Beschneidung – ausgesetzt war und ist. Aus juristischer Sicht wirft er mit exzellenter argumentativer Klarheit, auch für Nichtjuristen nachvollziehbar, einen äußerst kritischen Blick auf das politische Rechtsprodukt, den neu geschaffenen § 1631d BGB. Er beurteilt diesen unter dem Einfluss einer konzertierten religiösen Drohkulisse entstandenen Gesetzestext als perfekt misslungen und sieht in ihm einen verfassungswidrigen Fremdkörper in unserer Rechtsordnung.

Jörg Scheinfeld setzt sich aus verfassungsrechtlicher Sicht damit auseinander, ob der nun zur normativen Regulierung der nicht medizinisch indizierten Knabenbeschneidung gültige § 1631d BGB Bestand haben kann. Der Beitrag bewertet daher die gesetzliche Erlaubnis der Knabenbeschneidung am Maßstab des Grundgesetzes. Für die rechtsethische Sicht des Autors spielen die im öffentlichen Diskurs immer wieder aus taktischen Gründen erfolgenden Spekulationen über die Motive der jeweiligen Protagonisten keine Rolle. Zentral für seinen Beitrag ist die verfassungsrechtliche Gleichstellung des Schutzes kindlicher Genitalien unabhängig vom Geschlecht des Kindes. Die Behauptung, die rituelle Verletzung kindlicher weiblicher Genitalien sei in jedem Fall unvergleichbar mit der von männlichen Genitalien und werde daher zu Recht strafrechtlich verfolgt, wohingegen die Verletzung der Genitalien von Jungen straffrei zu bleiben habe, hält einer objektiven und differenzierenden Betrachtung nicht stand, wie der Autor ausführt. In seinem präzisen Beitrag zeigt der Autor eine Vielzahl rechtsethischer und rechtslogischer Brüche und Widersprüche in der Argumentation von Beschneidungsbefürwortern wie auch im derzeit gültigen § 1631d BGB auf. Abschließend deckt er mögliche Rechtswege in Richtung einer Beurteilung dieses Paragraphen durch das Deutsche Bundesverfassungsgericht auf.

Irmingard Schewe-Gerigk setzt sich als Vorsitzende von Terre des Femmes e. V. für die Rechte von Mädchen und Frauen und in ihrem Beitrag gegen die rituelle Verletzung und Beschneidung der Genitalien weiblicher wie auch männlicher Kinder ein. Sie befürchtet im Zusammenhang mit der nun ausdrücklich erlaubten rituellen Jungenbeschneidung einen zivilisatorischen Rückfall auch im Bereich der Kinderrechte von Mädchen und beklagt die (Gefühls-)Blindheit der politischen Entscheidungsträger, die einen strukturell kinderfeindli-

chen Gesetzesentwurf ohne vertiefte Diskussion und unverändert im Schnellverfahren passieren ließen.

Wie sie erhob auch *Marlene Rupprecht* (MdB) als eine der ganz wenigen Politikerinnen ihre Stimme im Bundestag als entschiedene Kinderschützerin und mutige Gegnerin der Jungenbeschneidung. Sie kritisiert in diesem Buch die Wahrnehmungsparalyse und den unter hohem Druck herbeigeführten forcierten Konsens der Politik. Ihr Beitrag zeichnet den parlamentarischen Prozess der Entstehung des Beschneidungsgesetzes in seiner Widersprüchlichkeit und in seinen negativen Konsequenzen für den Kinderschutz aus Sicht einer Insiderin nach. Gerade auch ihr als Frau gebührt für ihren Einsatz für die körperliche Unversehrtheit kleiner Jungen besondere Hochachtung und Dank. Dieser Mut hätte sicher auch männlichen Politikern gut zu Gesicht gestanden.

Alle Autorinnen und Autoren engagieren sich in den Beiträgen dieses Buchs dafür, den Kinderschutzgedanken und auch die Bedürfnisse der betroffenen Jungen weitergehend zu berücksichtigen, als das bisher geschieht. Sie werben dafür, sich in dieser Angelegenheit eindeutig und ohne Wenn und Aber an die Seite des Kindes zu stellen, die Debatte auf wissenschaftlicher und menschenrechtlicher Grundlage zu führen und Erkenntnisse der Entwicklungspsychologie, der Hirn- und Präventionsforschung stärker im Sinne des Kinderschutzes zu berücksichtigen. Die religiös verbrämte genitale Diskriminierung von Jungen muss benannt und samt der momentanen Rechtspraxis infrage gestellt werden. Dazu hat mittlerweile mit seinem Urteil vom 30.08.2013 das Oberlandesgericht Hamm beigetragen. Es untersagte einer aus Kenia stammenden Mutter die von ihr aus kulturellen Gründen beabsichtigte Beschneidung ihres sechsjährigen Sohnes.

Das kritische Bewusstsein für die Notwendigkeit dieser Entwicklung scheint in Europa zu wachsen. Am 01.10.2013 hat sich der Europarat auf Initiative von Marlene Rupprecht mit großer Mehrheit für den strikten Schutz der körperlichen Integrität aller Kinder einschließlich der medizinisch nicht indizierten Verletzung ihrer Genitalien ausgesprochen und die Mitgliedstaaten dazu aufgefordert entsprechende Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung in Richtung der Kinderrechte zu ergreifen. Dem ist am 10.10.2013 umgehend die »Nordic Association of Clinical Sexology« mit sämtlichen sechs Mitgliedsorganisationen² gefolgt. In ihrer Stellungnahme wird die nichtmedizinische Genitalbeschneidung kleiner Jungen in wünschenswerter Eindeutigkeit verurteilt und abgelehnt.

2 Finnish Association for Sexology, Norwegian Society for Clinical Sexology, Danish Association for Clinical Sexology, Swedish Association for Sexology, Icelandic Sexology Association, Estonian Academic Society of Sexology.

Wir benötigen nun auch in Deutschland für weitere gesellschaftliche Fortschritte in diesem schmerzlichen Problemfeld eine mitfühlende Haltung dem Kind gegenüber, eine Kultur der Empathie auch im politischen Diskurs – und auch kleinen Jungen gegenüber. Hierzu beizutragen ist der Zweck und das Ziel dieses Buchs.

Abschließend danke ich als Herausgeber allen Autorinnen und Autoren für die Bereitschaft, sich mit ihrer persönlichen Expertise an diesem Buch zu beteiligen. Diese Zusammenarbeit hat Früchte getragen, die die Anstrengungen und das gemeinsame Ertragen von missbilligenden und diffamierenden Vorwürfen wert waren. Auch der Witwe von Adriaan de Klerk, Frau de Klerk-Roscam Abbing, danke ich für die Erlaubnis, den Beitrag ihres verstorbenen Mannes hier wiederabdrucken zu dürfen. Dieter Becker als Übersetzer dieses Textes aus dem Niederländischen gebührt hier ebenfalls Dank für seine Vermittlung.

Für die Möglichkeit, dieses hochumstrittene Thema und den ungelösten Konflikt um die Jungenbeschneidung in so breit angelegter Weise zur Darstellung bringen zu können, danke ich als Herausgeber dem Verlag Vandenhoeck & Ruprecht. Besonders danke ich Herrn Presting für seine von Anfang an entschlossene, sensible und ermutigende Förderung dieses Unternehmens. Für die große Unterstützung bei der Organisation und Begleitung während der Entstehung dieses Buchs danke ich Dirk Rampoldt.

Mein größter Dank und mein tiefes Mitgefühl gilt den betroffenen Beschneidungsopfern, die mir als Arzt und Psychoanalytiker das Vertrauen schenkten, an ihrem Leid teilnehmen und auch darüber reden zu dürfen.

Literatur

- Merkel, R. (2012). Beschneidung – Minima Moralia. Zugriff am 03.07.2013 unter <http://www.faz.net/aktuell/politik/die-gegenwart/beschneidung-minima-moralia-11971687.html>
- Wolffsohn, M. (2012). Nicht die Beschneidung macht den Juden. Die Welt vom 28.08.2012. Zugriff am 01.09.2013 unter <http://www.welt.de/debatte/article108845278/Nicht-die-Beschneidung-macht-den-Juden.html>

Josef Tutsch

Heilige Körperverletzungen

Die Beschneidung im Kreis der Geburts- und Pubertätsriten der Völker, Kulturen und Religionen

Von Sparta nach Melanesien

Die Spartaner, so berichten uns die antiken Schriftsteller, ließen ihre heranwachsenden Söhne vor dem Altar der Göttin Artemis Orthia bis aufs Blut geißeln. Um 100 n. Chr. beteuerte Plutarch (1964, Lykurg 18), er habe mit eigenen Augen gesehen, wie manche der Jünglinge unter den Hieben ihren Geist aufgaben.

Da liegt für moderne Leser die Frage nahe, ob die alten Spartaner ihre Kinder etwa nicht geliebt haben. Der französische Althistoriker Henri Irénée Marrou (1957, S. 65) nannte die spartanische Staatsmoral mit dem Mut zu einem ganz und gar unhistorischen Urteil »totalitär«; umgangssprachlich kommen uns Ausdrücke wie »Sadismus« in den Sinn. Anscheinend wussten bereits manche Intellektuelle der Antike nicht so recht, was sie von dem Schauspiel halten sollten, und retteten sich in die Erklärung, es sei eben ein Relikt aus uralter Zeit. So meinte Plutarch (1964, Aristides 17), mit der Zeremonie werde an eine Episode aus den Perserkriegen erinnert; im späten 2. Jahrhundert führte sie der Reiseschriftsteller Pausanias (1972, III, 16, 10–11) auf einen Orakelspruch zurück: Der Altar solle mit menschlichem Blut besprengt werden.

Schaut man auf die Rituale, mit denen Völker, Kulturen und Religionen seit Urzeiten den Eintritt der männlichen Pubertät begangen haben (Leeuw, 1956, S. 213 f.; Schröder, 1988, S. 52), steht die Geißelung am Altar der spartanischen Göttin keineswegs isoliert da. Oft ließen die Eltern den Knaben Verletzungen beibringen, die ein Leben lang bleiben mussten: Ohren, Nase und Lippen wurden durchbohrt, die Schneidezähne ausgeschlagen, von Tätowierungen und Brandmarkungen aller Art nicht zu reden. Ein besonders drastischer Fall: Beim Indianerstamm der Mandan am Missouri wurde den Jünglingen mit einem Beil der kleine Finger der linken Hand abgehauen.

Am häufigsten kommen Operationen am männlichen Geschlechtsteil vor. Das Abtrennen der Vorhaut ist da noch eine relativ »milde« Form. Auf man-

chen Inseln im Pazifik und bei Ureinwohnern Australiens wurde den jungen Männern die Harnröhre gespalten; bei einigen Stämmen Indonesiens wurden Metall- oder Bambusstücke in den Penis eingesetzt. In vielen Gegenden Ost- und Südafrikas, auch in Teilen Australiens und Ozeaniens war sogar die Entfernung eines Hodens gebräuchlich. Andererseits – in Indonesien und auf Pazifikinseln – gab es auch den Brauch, »nur« das Vorhautbändchen durchzutrennen.

Varianten eines Pubertätsrituals, wie es bei vielen Völkern der Alten Welt praktiziert wurde. Wahrscheinlich steht ein solches Ritual auch im Hintergrund mancher Nachrichten, die sonst rätselhaft erscheinen. So könnten mit den »Feiglingen« oder »Weichlingen«, die dem römischen Historiker Tacitus (1964, Germania 12) zufolge von den Germanen im Moor versenkt wurden, unter anderem Jünglinge gemeint sein, die bei einer solchen Probe versagten oder sich ihr zu entziehen versuchten.

Im Einzelfall ist schwer zu sagen, inwieweit es sich um religiöse oder »bloß« um kulturelle Gebräuche handelt. »Religion ist erlebnishaft Begegnung mit dem Heiligen und antwortendes Handeln des vom Heiligen bestimmten Menschen«, hat der Religionswissenschaftler Gustav Mensching (1962, S. 15) definiert. Aber es gibt keinen Lackmустest, um dieses »Heilige« wissenschaftlich exakt festzustellen. So ist es mehr ein glücklicher Umstand, dass unsere Gesellschaft sich bei den meisten dieser Rituale nicht mit der Frage konfrontiert sieht, ob sie womöglich durch die Religionsfreiheit gedeckt sein könnten.

Denn die allermeisten dieser Rituale sind inzwischen ausgestorben. Nicht so die Beschneidung der männlichen Vorhaut. Vor allem bei vielen Völkern im Alten Orient sowie in Afrika und in Ozeanien war – und ist – sie üblich. Dieser Brauch hat sich, anders als etwa die Geißelung der Jünglinge am Altar der Artemis Orthia, auch in die Weltreligionen hinübergerettet. Man schätzt, dass heute ein Viertel bis ein Drittel der männlichen Bevölkerung auf der Welt beschnitten ist, die große Mehrzahl davon Muslime. Die Beschneidung gehört, obwohl sie im Koran nicht ausdrücklich vorgeschrieben wird, zur Frömmigkeit im Islam und folgt unmittelbar aus der Weisung des Propheten Mohammed, dem Weg des Patriarchen Abraham zu folgen.

Und noch in einer zweiten Weltreligion, im Judentum, ist die Beschneidung Pflicht; hier steht in der Heiligen Schrift sogar ein ausdrücklicher Befehl Gottes an den Patriarchen Abraham: »Alles, was männlich ist unter euch, muss beschnitten werden« (Gen 17,10). Im Judentum ist die Beschneidung jedoch kein Pubertätsritus, sie hat also auch nicht den Charakter einer Schmerz- oder Mutprobe für die Heranwachsenden, sondern wird bereits am achten Tag nach der Geburt vorgenommen – ein Geburtsritus also.

»Der Herr sprach zu Abraham«

Warum wurde gerade die männliche Vorhaut zum Objekt solcher blutigen Riten? Die Ursprünge des Brauchs verlieren sich im Dunkel der Frühgeschichte. Die Bibel beschreibt die Beschneidung als Stiftungssiegel des auserwählten Volkes Israel. »Als Abraham neunundneunzig Jahre alt war, erschien ihm der Herr und sprach zu ihm: Ich bin Gott, der Allmächtige. Geh deinen Weg vor mir und sei rechtschaffen! Ich will einen Bund stiften zwischen mir und dir und dich sehr zahlreich machen [...]. Alles, was männlich ist unter euch, muss beschnitten werden. Am Fleisch eurer Vorhaut müsst ihr euch beschneiden lassen. Das soll geschehen zum Zeichen des Bundes zwischen mir und euch. Alle männlichen Kinder bei euch müssen, sobald sie acht Tage alt sind, beschnitten werden in jeder eurer Generationen, seien sie im Haus geboren oder um Geld von irgendeinem Fremden erworben, der nicht von dir abstammt [...]. Ein Unbeschnittener, eine männliche Person, die am Fleisch ihrer Vorhaut nicht beschnitten ist, soll aus ihrem Stammesverband ausgemerzt werden. Er hat meinen Bund gebrochen« (Gen 17,2–14).

Sollte Abraham eine historische Gestalt sein, dürfte er um 1600 oder 1800 v. Chr. gelebt haben. Ob die Beschneidung bei den Israeliten – und zwar als Beschneidung bereits der Neugeborenen – tatsächlich so weit zurückreicht, ist zweifelhaft. Vielleicht wurde sie erst in der Zeit des Babylonischen Exils, also im 6. Jahrhundert v. Chr., zum verbindlichen Zeichen dieses »Bundes« und der Abgrenzung von anderen Völkern – bei den Babyloniern war die Beschneidung unüblich. So meint zum Beispiel der Alttestamentler Gerhard von Rad (1966, S. 97), erst in dieser Zeit seien die Beschneidung und die Einhaltung des Sabbats als »Zeichen des Bundes« verstanden worden, »deren Aufrichtung über die Zugehörigkeit zu Jahwe und seinem Volke entschied«. Ähnlich der Alttestamentler Otto Kaiser: »Ihre eigentliche theologische Bedeutung erhielt die Beschneidung erst während der Exilszeit, als ein großer Teil der geistig führenden Schicht Judas in Babylonien wohnte, wo man die Beschneidung nicht kannte« (1959, S. 146).

In Ägypten dagegen wurde die Beschneidung, wie ein Bild¹ in einer Grabkammer in Sakkara belegt (um 2300 oder 2400 v. Chr.), bereits lange vor Abraham praktiziert. Dort sind es jedoch nicht Neugeborene, die beschnitten werden, sondern Heranwachsende – ähnlich wie heute noch im Islam und bei vielen Völkern Afrikas. Ob es sich um Sklaven handelt, denen ihr untergeordneter Status aufgeprägt werden sollte, ist zweifelhaft; wahrscheinlicher dürfte sein, dass die Beschneidung eine weit verbreitete Sitte war.

1 Vgl. Abbildung 1 im Beitrag von F. H. Moll in diesem Buch.

Wie auch manche Bibelstellen ausweisen, lebten im syrisch-palästinensischen Raum Völker, von denen die Beschneidung durchgeführt wurde, eng neben anderen, denen diese Sitte fremd war. Im 1. Buch Samuel verlangt König Saul von David als Brautpreis für seine Tochter hundert Vorhäute von getöteten Philistern (1 Sam 18,25–27²). Der König hofft, dass sein Rivale bei dem Unternehmen umkommt; aber der bringt ihm – das typische Motiv einer Heldensage – dann gleich die doppelte Menge. Im 1. Buch Mose vereinbaren Jakobs Söhne mit einem Hewiter-Stamm als Ausgleich für die Vergewaltigung ihrer Schwester eine Heirat und zuvor, zum Zeichen der Vereinigung beider Stämme, die Beschneidung der Hewiter (Gen 34,1–31). Als die »Bekehrten« mit Wundfieber darniederliegen, nehmen zwei der Brüder die Gelegenheit wahr, alle männlichen Bewohner der Stadt zu erschlagen.

Offenkundig wurde die Beschneidung zu der Zeit, als diese Geschichten entstanden, von den Israeliten selbst als das konstitutive Zeichen ihres Volkes empfunden. Die griechischen und römischen Historiker sahen es ebenso; aber zugleich wussten sie, dass auch andere Völker der Region die Beschneidung praktizierten. Um 430 v. Chr. behauptete der griechische Geschichtsschreiber Herodot (1961, II, 104), von allen Menschen hätten einzig »Kolcher, Äthiopier und Ägypter« sich »von jeher« beschneiden lassen, »die Phöniker und die Syrer in Palästina« gäben selbst zu, es von ihnen gelernt zu haben.

Mit den »Syrern in Palästina« meinte Herodot vermutlich die Juden. Die Aussage über das »Lernen« muss nichts besagen; aber insoweit traf Herodot zweifellos das Richtige: »Erfunden« wurde die Beschneidung von den Israeliten jedenfalls nicht. Dieser Umstand, dass die Beschneidung keineswegs eine exklusive Sitte der Juden war, wie man bei der Lektüre der Abraham-Geschichte vielleicht glauben könnte (und wie es offensichtlich von manchen Lesern auch heute noch geglaubt wird), diente dem neuplatonischen Philosophen Kelsos im 2. Jahrhundert n. Chr. dazu, den Anspruch des auserwählten Volkes auf ein besonderes Verhältnis zu Gott grundsätzlich infrage zu stellen (zit. nach Schäfer, 2010, S. 70 f.).

Aber von irgendeinem Zeitpunkt an muss sich das Volk Israel in einem Punkt tatsächlich von seinen Nachbarn abgesetzt haben: Der göttliche Befehl in jenem Kapitel des Genesis-Buchs gilt den Neugeborenen des Volkes Israel (und auch jenen aus dem »Gesinde«); bei anderen Völkern wurden erst die Heranwachsenden beschnitten. Oder, vorsichtiger gesagt: Es gibt keine Belege, dass andere Völker der Region bereits ihre Neugeborenen beschnitten hätten. Da hilft auch

2 Die Bibelzitate folgen, soweit nicht anders angegeben, der Einheitsübersetzung, wie sie im Internet unter <http://www.bibleserver.com/start/EU> zu finden ist.

eine Stelle bei dem Geographen Strabon, um Christi Geburt, nicht weiter: Die Ägypter würden »alle geborenen Kinder beschneiden« (zit. nach Schäfer, 2010, S. 141). Das Wort »Kinder« dürfte den Nachwuchs ganz allgemein bezeichnen; Strabon nennt keinen Zeitpunkt für die Operation.

Offenbar wurde im Volk Israel der bei vielen Völkern übliche Pubertätsritus irgendwann in einen Geburtsritus verwandelt: »Alle männlichen Kinder bei euch müssen, sobald sie acht Tage alt sind, beschnitten werden« (Gen 17,12). Eine Stelle im Buch Josua legt die Vermutung nahe, dass diese Praxis nicht immer so geübt wurde: Dort wird gefordert, alle Israeliten zu beschneiden »wie früher« (Jos 5,2). Ob es diese Vergangenheit, die da beschworen wird, wirklich gegeben hat, ist offen.

Noch eine Stelle, die in diese Richtung deuten könnte: »Ein Unbeschnittener, eine männliche Person, die am Fleisch ihrer Vorhaut nicht beschnitten ist, soll aus ihrem Stammesverband ausgemerzt werden. Er hat meinen Bund gebrochen« (Gen 17,14). Der Satz steht in jenem Befehl Gottes an Abraham, alle Neugeborenen zu beschneiden. Auf Neugeborene bezogen ist er sinnlos. Nicht so, wenn man ihn auf Heranwachsende bezieht.

Ein Reflex dieser Entwicklung hin zum allgemein verpflichtenden Zeichen des Bundes mit Gott könnte in einer Passage der Moses-Geschichte erhalten geblieben sein. »Unterwegs am Rastplatz trat der Herr dem Mose entgegen und wollte ihn töten. Zippora ergriff einen Feuerstein und schnitt ihrem Sohn die Vorhaut ab. Damit berührte sie die Beine des Mose und sagte: Ein Blutbräutigam bist du mir. Da ließ der Herr von ihm ab. ›Blutbräutigam‹, sagte sie damals wegen der Beschneidung« (Ex 4,24–26). Ein Besänftigungs-, wenn nicht ein Täuschungsmanöver: Moses, der Ägypten frühzeitig verlassen hatte und dann unter Stämmen aufwuchs, denen die Beschneidungssitte fremd war, hatte seine Vorhaut noch; der Stammesgott drohte mit Rache. Zipporah nahm rasch die Beschneidung an ihrem kleinen Sohn vor und konnte die Bedrohung mit dessen Blut abwehren.³

Ganz ähnlich könnten die außenpolitischen Niederlagen, unter denen das Volk Israel immer wieder zu leiden hatte, als göttliche Strafe für den Ungehorsam des Volkes Israel gedeutet worden sein (vgl. Jes 10,5; Jer 2,18). Die Radikalisierung des uralten Pubertätsritus zur Beschneidung der Neugeborenen war dann vielleicht eine Reaktion auf den Verlust des eigenen Staates im Babylonischen Exil: In der Katastrophe konnte dieses Zeichen, das nunmehr die gesamte männliche Bevölkerung, auch die Kinder, umfasste, Identität stiften.

3 Eine andere, weiter gehende Interpretation dieser Geschichte referiert unter Bezug auf Franz Maciejewski in diesem Buch Matthias Franz. Hier wird die jüdische Transformation der Beschneidung in ein Geburtsritual mit der Überwindung des archaischen Opfers des Erstgeborenen »am achten Tage« in Verbindung gebracht.

Zwiespältige Erinnerungen an die eigene Vorgeschichte

Genug der Mutmaßungen über die Frühgeschichte des Judentums. Als sich um 35 n. Chr. die ersten Christen daran machten, die Botschaft von der Auferstehung des Gekreuzigten unter den »Heiden« zu predigen, musste das jüdische Ritualgesetz mit der Beschneidung und den vielen Speiseverboten ein Hindernis auf dem Weg zur Weltreligion darstellen. Oder eigentlich: hätte darstellen müssen. Denn offenbar wurde dieses Hindernis sehr schnell und entschieden, wenngleich nicht ohne Widerstand, beiseitegeschoben.

Das geschah vielleicht sogar gegen den Willen Jesu. »Geht nicht zu den Heiden und betretet keine Stadt der Samariter«, ist im Matthäusevangelium als Jesus-Wort überliefert, »sondern geht zu den verlorenen Schafen des Hauses Israel« (Mt 10,5–6). Paulus nahm zum sogenannten Apostelkonzil in Jerusalem Ende der 40er Jahre des 1. Jahrhunderts einen neu bekehrten, unbeschnittenen Griechen mit. Viele in der Jerusalemer Urgemeinde empfanden das als Provokation und verlangten ultimativ, ihn zu beschneiden. Aber Paulus gab nicht nach (Gal 2,1–5).

Es war eben unmöglich, den neu bekehrten Heidenchristen die Beschneidung aufzuerlegen. An deren Stelle trat, nach dem Vorbild jüdischer Reinigungsbräuche, die Taufe. Anscheinend wurde damals auch nicht allen »Heiden«, die sich dem Judentum zuwenden wollten, die Beschneidung abverlangt. Es muss verschiedene Stufen oder Formen des Proselytentums gegeben haben; man konnte sich auch mit einer rituellen Reinigung begnügen (Bornkamm, 1969, 33–34). Heute sind die meisten jüdischen Gemeinden, wenn sie Bekehrte aufnehmen, rigoros. Orthodoxe Gemeinden verlangen sogar von Männern oder Jungen, die bereits aus weltlichen, etwa medizinischen Gründen, beschnitten sind und dann zum Judentum übertreten wollen, eine neue, nunmehr symbolische Beschneidung, bei der jedoch zumindest ein Tropfen Blut fließen muss.

Die urchristliche Mission ging einen Schritt weiter. Bereits in den 50er Jahren des 1. Jahrhunderts wies der Apostel Paulus, selbst ein beschnittener Jude, den Gedanken ab, jene bekehrten Heiden, die sich hatten taufen, aber nicht beschneiden lassen, könnten irgendwie Christen zweiten Ranges sein: »In Christus Jesus kommt es nicht darauf an, beschnitten oder unbeschnitten zu sein, sondern darauf, den Glauben zu haben, der in der Liebe wirksam ist« (Gal 5,6). Die Beschneidung in Christus sei »nicht mit Händen vorgenommen«, heißt es im Kolosserbrief, der vielleicht nicht von Paulus geschrieben wurde, aber jedenfalls in der Tradition seiner Theologie steht: »Wer sie empfängt, sagt sich los von seinem vergänglichen Körper« (Kol 2,12).

Dabei konnte sich Paulus auf Stellen im Alten Testament berufen, in denen der Beschneidungsritus geistig gedeutet wurde: »Ihr sollt die Vorhaut eures Her-

Der Herausgeber

Prof. Dr. med. Matthias Franz, Facharzt für Psychosomatische Medizin, Facharzt für Neurologie und Psychiatrie, Lehranalytiker, ist Universitätsprofessor für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie am Universitätsklinikum Düsseldorf und dort stellvertretender Direktor des Klinischen Instituts für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie.

Die Auseinandersetzung um die rituelle, medizinisch nicht begründete Genitalbeschneidung kleiner, nicht einwilligungsfähiger Jungen findet seit dem Urteil des Kölner Landgerichts vom Mai 2012 nun auch in Deutschland statt. Sie bewegt sich im Spannungsfeld der Grundrechte auf Religionsfreiheit einerseits und auf körperliche Unversehrtheit andererseits. Die Heftigkeit der Debatte lässt auf tiefgreifende Ängste und Konflikte schließen. Es geht um die Frage, ob es heute in einer säkularen Demokratie noch angemessen ist, kleinen Jungen zur Absicherung der gruppalen und religiösen Identität von Erwachsenen Schmerzen und Ängste zuzufügen, sie erheblichen Gesundheitsrisiken und irreversibler Verletzung der Intimzone auszusetzen. Leidvolle körperliche, sexuelle und seelische Langzeitfolgen der Beschneidung sind möglich und belegt. In diesem Buch äußern sich Betroffene, Ärzte, Juristen, Psychoanalytiker, Politiker und andere Fachleute kritisch zur Jungenbeschneidung und engagieren sich für den Kinderschutzgedanken. Sie werben für eine Debatte auf wissenschaftlicher und rechtlicher Grundlage.

ISBN: 978-3-525-40455-3

www.v-r.de**Vandenhoeck & Ruprecht**